
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (SAAS)

POINT CLOUD TECHNOLOGY GMBH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "**AGB**") gelten für die Bereitstellung und Nutzung der 3DPointHub-Software als Software-as-a-Service (SaaS) (nachfolgend und konkretisiert in Ziff. 3.3 die "**Software**") durch die Point Cloud Technology GmbH, August-Bebel-Str. 26-53, 14482 Potsdam (nachfolgend "**Point Cloud Technology**"). Die durch Point Cloud Technology angebotenen Leistungen richten sich ausschließlich an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB (nachfolgend „**Kunde**“, gemeinsam mit Point Cloud Technology die „**Parteien**“).
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von Point Cloud Technology ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Insbesondere die bloße Unterlassung eines Widerspruchs durch Point Cloud Technology gegen allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden führt nicht dazu, dass diese als vereinbart gelten. Das gilt auch, wenn Point Cloud Technology in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Aus wichtigem Anlass, insbesondere bei Veränderungen der Rechtslage, der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Software oder der Marktgegebenheiten kann Point Cloud Technology dem Kunden eine Änderung dieser AGB unter Kenntlichmachung der wesentlichen Änderungen mitteilen. Die geänderten AGB gelten als vereinbart, wenn der Kunde der Änderung nicht innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Mitteilung widersprochen hat und Point Cloud Technology den Kunden bei Mitteilung der Änderungen auf diese Folge besonders hingewiesen hat. Änderungen des mit dem Kunden vereinbarten Leistungsinhalts bedürfen unabhängig von den vorstehenden Regelungen der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden.

2. Vertragsschluss

Im Bestellvorgang akzeptiert der Kunde diese AGB durch Ankreuzen der entsprechenden Checkbox. Durch Klicken auf den Button „Konto erstellen“ nimmt der Kunde das Angebot von Point Cloud Technology auf Abschluss eines Vertrags (der „**Vertrag**“) unter Einbeziehung dieser AGB an. Im Rahmen des Online-Bestellvorgangs kann ein Vertrag nur unter vollständiger Einbeziehung dieser AGB zustande kommen.

3. Leistungsumfang

- 3.1 Die Software dient der Visualisierung, Verarbeitung, Analyse von und kollaborativen Arbeit an 3D-Punktwolken (der „**Vertragszweck**“).
- 3.2 Dem Kunden ist bekannt, dass alle bei Verwendung der Software erzielten Ergebnisse auch auf den vom Kunden in die Software eingespeisten Daten (die „**Kunden-Daten**“), insbesondere die Auflösung von Bildern und die Qualität der Punktwolkendaten, sowie auf Daten von Drittanbietern (die „**Drittanbieter-Daten**“) beruhen können. Beispiele für solche in der Software verwendeten Drittanbieter-Daten sind aus OpenStreetMaps eingespeiste Hintergrundbilder in vom Kunden erstellten Visualisierungen. Die Qualität der Ergebnisse hängt direkt mit der Qualität der Drittanbieter-Daten zusammen. Point Cloud Technology hat keinen Einfluss auf die Qualität bzw. Aktualität der Drittanbieter-Daten.
- 3.3 Point Cloud Technology bietet unterschiedliche Leistungspakete der Software an, die sich in Vergütung, Funktionsumfang, Speicherplatz und weiteren Einzelheiten unterscheiden (die „**Leistungspakete**“). Der Leistungsumfang des Vertrags zwischen dem Kunden und Point Cloud Technology richtet sich nach dem jeweils gewählten (und im Preisblatt beschriebenen) Leistungspaket (das „**Leistungspaket**“). Die nach dem vertragsgegenständlichen Leistungsumfang von Point Cloud Technology geschuldeten Leistungen werden nachfolgend „**Leistungen**“ genannt; der Begriff „**Software**“ beinhaltet jeweils nur diejenigen Teile der Software, die vom vertragsgegenständlichen Leistungsumfang umfasst sind.
- 3.4 Der Kunde kann jederzeit in ein umfangreicheres Leistungspaket der Software wechseln; in diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt des Wechsels die im Preisblatt angegebenen Details zu Leistungsumfang, Vergütung etc. des neuen Leistungspakets. Ein Wechsel in ein günstigeres Leistungspaket ist nur mit Zustimmung von Point Cloud Technology oder unter Wahrung der in diesen AGB genannten Kündigungsfrist zulässig.

4. Nutzung der Software durch den Kunden

- 4.1 Der Kunde darf den Zugang zur Software ausschließlich selbst zum vertraglich vereinbarten Zweck nutzen. Der Kunde verpflichtet sich, geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, damit der Zugang zur Software nicht von unberechtigten Personen genutzt wird. Zu derartigen Sicherheitsvorkehrungen gehört insbesondere die Verwendung eines sicheren Passworts.
- 4.2 Die Nutzung der Software erfolgt mittels Telekommunikation über den Browser oder eine andere geeignete Anwendung.

5. Softwareanpassung

- 5.1 Wird dies zwischen den Parteien vereinbart, erbringt Point Cloud Technology zusätzlich zur Bereitstellung der Software Dienstleistungen zur Anpassung der Software an die individuellen Bedürfnisse und Wünsche des Kunden (die „**Dienstleistungen**“). Eine Einigung darüber kommt durch Auswählen der entsprechenden Leistungsinhalte im

Rahmen des Online-Bestellvorgangs zustande.

- 5.2 Point Cloud Technology erbringt die Dienstleistungen gemäß den Bestimmungen des Preisblatts und erhält dafür die im Preisblatt vorgesehene Vergütung. Enthält das Preisblatt keine Bestimmungen über die Frist zur Erbringung der Dienstleistungen, treffen die Parteien darüber eine gesonderte Vereinbarung.
- 5.3 Der Kunde ist zur Erbringung sämtlicher für die Dienstleistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen (z.B. Mitteilung technischer Informationen zu den IT-Systemen des Kunden) verpflichtet.

6. Verfügbarkeit

- 6.1 Point Cloud Technology schuldet nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Kunden und dem Übergabepunkt. „**Übergabepunkt**“ ist der Routerausgang des Rechenzentrums von Point Cloud Technology bzw. seines Unterauftragnehmers, über dessen Server die Software betrieben wird. Für Fehlfunktionen jenseits des Übergabepunkts ist Point Cloud Technology nicht verantwortlich. Der Kunde ist für die Beschaffung und die Unterhaltung der von ihm benötigten Hardware und Anschlüsse an öffentliche Telekommunikationsnetze selbst verantwortlich. Die Kosten der Einrichtung des Online-Anschlusses sowie der Aufrechterhaltung auf der Kundenseite trägt der Kunde. Point Cloud Technology haftet nicht für die Sicherheit, Vertraulichkeit oder Integrität der Datenkommunikation, welche über Kommunikationsnetze Dritter geführt wird. Point Cloud Technology haftet auch nicht für Störungen in der Datenübermittlung, die ihre Ursache in technischen Fehlern oder Konfigurationsproblemen auf Seite des Kunden haben.
- 6.2 Die von Point Cloud Technology geschuldete Verfügbarkeit der Software hängt vom durch den Kunden gewählten Leistungspaket ab und ist im Preisblatt festgelegt. Enthält das Preisblatt dazu keine Regelungen, gilt das Folgende: Hat der Kunde ein kostenfreies Leistungspaket gewählt, schuldet Point Cloud Technology keine Verfügbarkeit. Hat der Kunde ein kostenpflichtiges Leistungspaket gewählt, schuldet Point Cloud Technology eine Verfügbarkeit von mindestens 99% im Vertragsjahresmittel.
- 6.3 Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine jederzeitige, ununterbrochene, vollständige oder störungsfreie Nutzbarkeit der Software. Point Cloud Technology schuldet lediglich die Tauglichkeit der Software für den vertraglich vereinbarten Gebrauch im Rahmen der Verfügbarkeit nach Ziff. 6.2. Unter „**Verfügbarkeit**“ verstehen die Parteien daher die wesentliche technische Nutzbarkeit und Erreichbarkeit der Funktionen der Software. Zeiten, in denen eine Verfügbarkeit der Software auf Grund eines Fehlers oder aus anderen Gründen nicht gegeben ist, gelten als „**Ausfallzeiten**“.
- 6.4 Bei der Berechnung der Verfügbarkeit bleiben Ausfallzeiten unberücksichtigt,
 - a) in denen die Software aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die Point Cloud Technology nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, Verschulden Dritter, Fehler der IT-Systeme des Kunden oder der in seinem Auftrag tätigen

Drittdienstleister, etc.), nicht zu erreichen ist;

- b) die auf eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden, insbesondere auf eine verzögerte oder unvollständige Übermittlung einer Fehlermeldung, zurückzuführen sind; oder
- c) die für übliche Wartungsarbeiten von bis zu fünf Stunden im Monat anfallen.

7. Betrieb und Änderungen der Software

- 7.1 Point Cloud Technology ist bestrebt, dass die Software stets dem Stand der Technik entspricht. Point Cloud Technology ist berechtigt, regelmäßig Updates, neue Versionen oder Upgrades der Software durch- und/oder einzuführen (nachfolgend einheitlich als „**Updates**“ bezeichnet), um die Software an neue technische oder geschäftliche Bedürfnisse anzupassen, neue Funktionen zu implementieren oder Änderungen an bestehenden Funktionalitäten der Software vorzunehmen.
- 7.2 Sofern und soweit durch ein Update die Nutzung der Software durch den Kunden zum Vertragszweck wesentlich eingeschränkt wird (ein solches Update nachfolgend als „**Wesentliche Änderung**“ bezeichnet), wird Point Cloud Technology den Kunden über die Einführung der Wesentlichen Änderung spätestens vier (4) Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich informieren (eine „**Änderungsmitteilung**“). Widerspricht der Kunde der Wesentlichen Änderung nicht mit einer Frist von zwei (2) Wochen ab Zugang der schriftlichen Änderungsmitteilung (die „**Widerspruchsmitteilung**“), wird die Wesentliche Änderung Vertragsbestandteil des mit dem Kunden geschlossenen Vertrags. Point Cloud Technology wird den Kunden mit jeder Änderungsmitteilung über seine Rechte nach Ziff. 7.2, insbesondere (i) das Widerspruchsrecht, (ii) die hierfür vorgesehene Frist und (iii) die Rechtsfolgen eines nicht fristgerecht erklärten Widerspruchs gegen die Wesentliche Änderung informieren.
- 7.3 Widerspricht der Kunde der Wesentlichen Änderung, wird Point Cloud Technology dem Kunden die Software ohne die Wesentliche Änderung weiter zur Nutzung zur Verfügung stellen, soweit dies nicht aus technischen oder geschäftsorganisatorischen Gründen nicht möglich oder für Point Cloud Technology unzumutbar ist. Dem Kunden steht in diesem Fall das Recht zu, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund innerhalb einer Frist von vier Wochen (die „**Ausübungsfrist**“) zu kündigen. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, wird die Wesentliche Änderung Vertragsbestandteil. Die Ausübungsfrist beginnt zu laufen, sobald Point Cloud Technology den Kunden schriftlich über (i) die Nichtfortführbarkeit des Vertrags ohne die Wesentliche Änderung, (ii) das Sonderkündigungsrecht und (iii) die Rechtsfolgen des Verstreichens der Ausübungsfrist informiert hat.

8. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 8.1 Die Vergütung für die Nutzung der Software durch den Kunden und die jeweiligen Zahlungsbedingungen richten sich nach dem unter www.3dpointhub.com/#pricing

abrufbaren Preisblatt. Der Vertrag basiert auf der zum Vertragsschluss aktuellen Version des Preisblatts unter Einbeziehung etwaiger nach diesen AGB zulässigen Änderungen (in der anwendbaren Version das „**Preisblatt**“).

- 8.2 Alle durch Point Cloud Technology ausgewiesenen Gebühren und Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Vergütung ist monatlich im Voraus zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 8.3 Point Cloud Technology ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung zum Ausgleich von Personal- und sonstigen Kostensteigerungen jährlich in angemessener Höhe für zukünftige Zahlungsperioden anzupassen. Point Cloud Technology wird diese Preisanpassungen und den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Preisanpassung dem Kunden spätestens vier (4) Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Beträgt die Preisanhebung mehr als 5% der bisherigen Vergütung, so kann der Kunde dieser Preiserhöhung mit einer Frist von zwei (2) Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung widersprechen. Widerspricht der Kunde einer Änderung im Sinne dieser Ziff. 8.3 form- und fristgerecht, wird das Vertragsverhältnis unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. Point Cloud Technology behält sich für diesen Fall vor, das Vertragsverhältnis außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.

9. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

- 9.1 Point Cloud Technology gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemäßigem Einsatz dem vereinbarten Leistungsumfang entspricht und nicht mit Sach- und Rechtsmängeln (nachfolgend „**Mängel**“) behaftet ist, die die Tauglichkeit der Software für den Vertragszweck mehr als unerheblich beeinträchtigen. Unwesentliche Beeinträchtigungen gelten nicht als Mangel.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, Point Cloud Technology auftretende Mängel unverzüglich mitzuteilen. Point Cloud Technology wird aufgetretene und ordnungsgemäß angezeigte Mängel an der Software innerhalb angemessener Frist beseitigen.
- 9.3 Mängel an Kunden-Daten und Mängel an Drittanbieter-Daten, die ohne Verschulden von Point Cloud Technology zustandekommen, unterfallen nicht der Gewährleistungspflicht von Point Cloud Technology gem. Ziff. 9.1.
- 9.4 Point Cloud Technology garantiert nicht die objektive Richtigkeit der durch Verwendung der Software erzielten Ergebnisse. Die Software kann nur Näherungswerte produzieren, die der Kunde beim Treffen von Entscheidungen durch eigene Präferenzen ergänzen muss. Die in Ziff. 9.1 enthaltene Gewährleistung ist davon unberührt.

10. Haftung

- 10.1 Die verschuldensunabhängige Haftung nach § 536 a Abs. 1 BGB für bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandene Fehler der Software ist ausgeschlossen, es sei denn, der Fehler betrifft eine für den Vertragszweck wesentliche Eigenschaft der

Software.

- 10.2 Point Cloud Technology haftet auf Schadensersatz bei (i) vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Verschulden von Point Cloud Technology oder seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, (ii) fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflichten) von Point Cloud Technology oder seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, jedoch beschränkt auf typische Schäden, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags vorhersehbar waren oder (iii) Fahrlässigkeit von Point Cloud Technology oder seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, die eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verursacht, (iv) oder einer zwingenden gesetzlichen Haftung von Point Cloud Technology oder seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.
- 10.3 Ein etwaiges Mitverschulden des Kunden ist anzurechnen. Point Cloud Technology haftet insbesondere für die Wiederbeschaffung von Daten nur, soweit der Kunde alle erforderlichen und angemessenen Datensicherungsvorkehrungen getroffen und sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Point Cloud Technology empfiehlt es dem Kunden ausdrücklich, regelmäßig vollständige Sicherungskopien der Kunden-Daten zu erstellen.
- 10.4 Diese Haftungsregelung ist abschließend. Sie gilt im Hinblick auf alle Schadensersatzansprüche, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, insbesondere auch im Hinblick auf vorvertragliche oder nebenvertragliche Ansprüche. Sie gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Point Cloud Technology, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- 10.5 Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregelungen unverzüglich gegenüber Point Cloud Technology schriftlich anzuzeigen oder von Point Cloud Technology aufnehmen zu lassen, so dass Point Cloud Technology möglichst frühzeitig informiert wird und eventuell gemeinsam mit dem Kunden noch Schadensminderung betreiben kann.

11. Vertragswidrige Nutzung, Schadensersatz

- 11.1 Für jeden Fall, in dem im Verantwortungsbereich des Kunden unberechtigt eine vertragsgegenständliche Leistung in Anspruch genommen wird, hat der Kunde jeweils Schadensersatz in Höhe derjenigen Vergütung zu leisten, die für die vertragsgemäße Nutzung im Rahmen der für diese Leistung geltenden Mindestvertragsdauer angefallen wäre. Der Nachweis, dass der Kunde die unberechtigte Nutzung nicht zu vertreten hat oder kein oder ein wesentlich geringerer Schaden vorliegt, bleibt dem Kunden vorbehalten.
- 11.2 Point Cloud Technology bleibt berechtigt, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

12. Verjährung

- 12.1 Ansprüche des Kunden, die auf der Verletzung einer nicht in einem Mangel bestehenden Pflicht beruhen, verjähren, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, innerhalb von einem Jahr beginnend mit der Entstehung des Anspruchs. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem in Rede stehenden Schaden des Kunden um einen Personenschaden handelt. Ansprüche wegen Personenschäden verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.
- 12.2 Rücktritt oder Minderung sind unwirksam, wenn der Anspruch auf die Leistung oder der Nacherfüllungsanspruch des Kunden verjährt ist.

13. Nutzungsrechte

- 13.1 Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Alleinige Inhaberin aller geistigen und gewerblichen Schutzrechte ist Point Cloud Technology. Point Cloud Technology steht dafür ein, dass der generelle Betrieb der Software rechtlich zulässig ist, gegen keine Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien verstößt und insbesondere keine Rechte Dritter verletzt. Point Cloud Technology verpflichtet sich, den Kunden von begründeten Ansprüchen Dritter wegen des Betriebs der Software freizustellen und dem Kunden den in diesem Zusammenhang entstehenden Schaden (einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung) nach Maßgabe von Ziff. 10 zu ersetzen.
- 13.2 Dem Kunden wird das zeitlich auf die Dauer des Vertrags beschränkte, nicht übertragbare, nicht ausschließliche Recht gewährt, die Software im vertragsgegenständlichen Leistungsumfang (ggf. unter Einbeziehung einer gem. Ziff. 5 erfolgten Softwareanpassung) via Internet zu dem unter dem Vertrag vereinbarten vertragsgemäßen Gebrauch zu nutzen. Darüber hinausgehende Rechte erhält der Kunde nicht.
- 13.3 Der Kunde ist verpflichtet, bei der Einbindung und Darstellung der Software in kundeneigenen Angeboten (sofern die Software eine solche Funktion enthält bzw. anbietet) etwaige Lizenzbedingungen und Benennungspflichten hinsichtlich von Drittanbieter-Daten zu beachten. Informationen zu den im Rahmen der Software verwendeten Drittanbieter-Daten sind unter www.3dpointhub.com/attribution abrufbar; Point Cloud Technology übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit der Liste an Drittanbieter-Daten.

14. Aufrechnung, Zurückbehaltung; Minderung

- 14.1 Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung, Minderung und/ oder ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Point Cloud Technology nur, wenn sein jeweiliger Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch Point Cloud Technology anerkannt wurde.
- 14.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde zudem nur ausüben, wenn der

Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

- 14.3 Das Recht des Kunden zur Rückforderung tatsächlich nicht geschuldeter Vergütung bleibt von der Beschränkung der Ziff. 14.1 unberührt.

15. Laufzeit, Kündigung

- 15.1 Die Laufzeit des Vertrags und die Kündbarkeit richten sich nach den Bestimmungen des Preisblatts. Enthält das Preisblatt keine Angaben zur Laufzeit bzw. zur Kündbarkeit, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und ist von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündbar.
- 15.2 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die jeweils andere Vertragspartei insbesondere vor, wenn:
- a) eine der Parteien schwerwiegend gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen verstößt und deswegen der anderen Partei das Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist;
 - b) der Kunde mit der Zahlung fälliger Gebühren oder sonstiger Vergütungen auch nach Ablauf einer von Point Cloud Technology gesetzten, angemessenen Frist zur Abhilfe um mehr als zwei (2) Monate im Rückstand ist;
 - c) über das ganze Vermögen oder Teile des Vermögens einer Partei das Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder abgelehnt wird;
 - d) bei einer der Parteien ein Insolvenzgrund im Sinne der §§ 17 – 19 InsO vorliegt;
 - e) sich die Vermögensverhältnisse einer Partei derart verschlechtern, dass mit einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht mehr gerechnet werden kann, auch wenn kein Insolvenzgrund im Sinne von §§ 17 – 19 InsO vorliegt.
- 15.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 15.4 Der Kunde wird rechtzeitig vor Beendigung des Vertrags seine Datenbestände eigenverantwortlich sichern (etwa durch Download). Eine Zugriffsmöglichkeit des Kunden auf diese Datenbestände ist nach Beendigung des Vertrags nicht mehr gegeben.

16. Geheimhaltung

- 16.1 Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Vertragsbeziehung zur Kenntnis gelangenden und bereits gelangten vertraulichen Informationen zeitlich unbefristet geheim zu halten und sie – soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich ist – nicht weiterzugeben und nicht in sonstiger Weise zu verwenden. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe,

Geschäftsbeziehungen, weitere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Know-how, sämtliche Arbeitsergebnisse sowie das Geschäftsmodell von Point Cloud Technology.

- 16.2 Von der Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
- a) die der jeweils anderen Partei bei der Anbahnung des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b) die öffentlich bekannt waren, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird die zur Offenlegung verpflichtete Partei die andere Partei in diesem Fall vorab unterrichten und ihm Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 16.3 Jede Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei, soweit nicht ausdrücklich andere Regelungen getroffen werden.
- 16.4 Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden sicherstellen, dass auch die für sie tätigen Mitarbeiter und Auftragnehmer zeitlich unbefristet jede eigene Verwertung oder Weitergabe vertraulicher Informationen unterlassen. Die Parteien werden Mitarbeitern und Auftragnehmern vertrauliche Informationen nur in dem Umfang offenlegen, wie diese die Informationen für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen.
- 16.5 Der Kunde willigt ein, dass Point Cloud Technology die Zusammenarbeit der Parteien für Werbezwecke publizieren darf. Der Kunde gestattet es Point Cloud Technology, in diesem Zusammenhang auch das Firmenlogo des Kunden zu verwenden. Der Kunde kann seine Zustimmung nach dieser Ziff. 16.5 durch schriftliche Mitteilung an Point Cloud Technology jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

17. Datenschutz

Point Cloud Technology behandelt personenbezogene Daten des Kunden entsprechend datenschutzrechtlicher Standards und Vorgaben. Point Cloud Technology ist nur im Verhältnis zu solchen Kunden, die personenbezogene Daten ihrer Kunden in die Plattform einspeisen, Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO. Der Kunde ist verpflichtet, die Absicht zur Einspeisung personenbezogener Daten von eigenen Kunden in die Plattform Point Cloud Technology vorab mitzuteilen; in diesem Fall sind die Parteien zum Abschluss eines separaten Auftragsverarbeitungsvertrags verpflichtet.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt diejenige rechtliche zulässige Bestimmung als rückwirkend vereinbart, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt hätten oder nach Sinn und Zweck von den Parteien vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke bedacht hätten.
- 18.2 Wenn diese AGB sich auf eine schriftliche Form oder Mitteilung beziehen, genügt jeweils auch der Versand einer E-Mail.
- 18.3 Der Vertrag und die sonstigen Vertragsunterlagen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrecht und des UN-Kaufrechts.
- 18.4 Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag oder den AGB einschließlich deren Wirksamkeit ist das Landgericht Potsdam ausschließlich zuständig, soweit gesetzlich zulässig.